



## *Grass GmbH*

Wirtschaftsberatungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

### **Mindestlohn**

**Mai 2024**

Arbeitgeber haben den Mindestlohnanspruch beim monatlichen Arbeitslohn zu beachten.

Die Höhe des monatlichen Arbeitslohns darf nicht durch Umwidmung jährlicher Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld beeinflusst werden, um auf diesem Umweg den Monatslohn an den Mindestlohn anzupassen.

Dies ergibt sich nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg aus den in Arbeitsverträgen in der Regel festgelegten Zahlungsterminen für solche Sonderzahlungen.

Auch ein vom Arbeitgeber gezahlter Arbeitgeberanteil an vermögenswirksamen Leistungen ist nach dieser Entscheidung nicht mindestlohnrelevant und kann daher auf das Erreichen des Anspruchs nicht angerechnet werden.